

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Urbich**

1.1 Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Urbich und Linderbach die **Flurbereinigung Urbich**, Stadt Erfurt, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

1.2 Erfolgt die Zusammenführung von selbständigem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418) in der jeweils geltenden Fassung vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 135 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Urbich**". Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Urbich.

### **4. Beteiligte**

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 5. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## **7. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

## **8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt, Schlösserstraße 44, und in den Gemeindebüros der Ortsteile Urbich und Linderbach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der Neubau der Landesstraße L 1052, Ostumfahrung Erfurt, ist Bestandteil im Landesentwicklungsprogramm Thüringen vom 10.11.1993 und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen vom 11.05.1994. Die Landesstraße L 1052 übernimmt dabei eine wichtige Funktion in der Netzergänzung zur Verknüpfung der Bundesfernstraßen BAB A 4 und A 71, der B 4 und B 7, besonders zur straßenseitigen Anbindung des Güterverkehrszentrums im Raum Azmannsdorf/Vieselbach an die B 4 und A 71.

Die Planfeststellung für das Bauvorhaben wurde nach § 38 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 21.03.1997 eingeleitet. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat daraufhin am 28.05.1997 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur – Planfeststellungsbehörde – mit Datum vom 30.11.1998 erlassen.

Für den Bau der Ostumfahrung Erfurt und für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die hierfür benötigten Flächen in der Trasse und am vorgesehenen Standort der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich würde.

Die Trasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen und unterbricht Wegeverbindungen. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar und bedingen erhebliche betriebswirtschaftliche Einbußen.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Es können damit wirkungsvolle Hilfen bei der Realisierung der Umgehungsstraße, Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, Vermeidung von Enteignungen, Sicherung der Zuwegung und Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verbesserung des Landschaftsbildes und Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Urbich liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 sowie der Anlage 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Besitzstruktur, der landeskulturellen Situation sowie aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen vorgenommen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung am 15.06.1998 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Urbich nach § 87 FlurbG sind gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### **Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben ist besonders erforderlich zur Entlastung der Landeshauptstadt Erfurt von Durchgangsverkehr, vor allem hinsichtlich der Nord-Süd-Verbindungen über Clara-Zetkin-Straße, Stauffenbergallee und Magdeburger Allee. Die Baumaßnahme dient der Lückenschließung in dem Ring von Fernstraßen um Erfurt zur Aufnahme von regionalem und überregionalem Verkehr. Sie übernimmt außerdem Verbindungsfunktionen innerhalb der Stadt. Schließlich wird durch die Überführung der Bahnanlagen deren Trennwirkung erheblich gemildert und die Entlastung der B 7 stadteinwärts, des Azmannsdorfer Weges und des Schmidtstedter Knotens bewirkt.

Der mit den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit bzw. dem Fernstraßenausbaugesetz vom 15.11.1993 in Thüringen vorgesehene Aus- und Neubau der Bundesfernstraßen erfordert speziell im Raum Erfurt eine Anpassung des nachgeordneten Straßennetzes.

Der Bedarf der Baumaßnahme begründet sich aus den raumordnerischen Entwicklungszielen des Freistaates Thüringen und den Erfordernissen des städtischen Verkehrs der Landeshauptstadt Erfurt. Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Erfurt beinhaltet ebenfalls die Notwendigkeit des Vorhabens.

Da die Landesstraße L 1052 so schnell wie möglich verkehrswirksam werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Landesstraße entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
7. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Landesstraße geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Prell

**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Urbich vom 08.01.1999**  
**Gebietsabgrenzung**

**Gemarkung Urbich:**

**Flur 1** Flurstücke Nr.  
1, 2, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 22/1, 22/2, 27/3, 32/21, 35/12, 57, 58, 59, 60, 61, 65/1, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/2, 86/1, 86/2, 86/3, 88/1, 92/2, 93/2, 95/2, 96/2, 97/2, 98/2, 99/2, 105/2, 141, 142, 143/1, 147/1, 149/6, 151/1, 155/15, 156/20, 157/21, 159/23, 160/24, 161/25, 162/26, 174/144, 176/62, 177/62, 184/71, 185/71, 186/70, 196/5, 197/5, 209/77, 210/77, 234/89, 235/91, 252/145, 300/4, 301/8, 302/15, 303/17, 313/67, 314/68, 315/76

**Flur 3** Flurstücke Nr.  
9, 12, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/3, 18/4, 20/3, 20/4, 21/3, 21/4, 22/3, 22/4, 23/3, 23/4, 25/2, 25/3, 26/2, 26/3, 27/1, 30/3, 30/4, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 39, 42, 43, 44/1, 44/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 60, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 151/3, 151/4, 152/1, 152/2, 153/1, 153/2, 154/1, 155/3, 155/4, 156/1, 157/3, 157/4, 157/5, 168/12, 168/13, 170/38, 171/38, 205/7, 206/7, 219/10, 225/14, 226/14, 260/8, 261/10, 264/40, 268/62, 269/66

**Gemarkung Linderbach:**

**Flur 3** Flurstücke-Nr.  
91/2, 92, 94b, 94c, 95, 96a, 96b, 97, 98, 99, 100a, 100b, 100c, 101, 102/1, 102/2, 104, 105, 106a, 106b, 106c, 106/1, 106/2, 107, 108, 109, 118/1, 118/2, 119, 162, 369, 430

**Flur 5** Flurstücke-Nr.  
321, 323, 336/4, 343/2, 353/2, 354a, 356/2, 360

## **Änderungsbeschluss Nr. 1**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Urbich**

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 08.01.1999, Az.: 1-3-0201, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Urbich, Stadt Erfurt, wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

#### **Gemarkung Urbich**

Flur 1 Flurstücke Nr. 135/1, 137, 150/1, 138/1

#### **Gemarkung Linderbach**

Flur 5 Flurstücke Nr. 319, 320, 324, 325/1, 326, 433, 434, 435

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 142 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet. Das Verfahren wird weiter vom Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 08.01.1999 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Urbich".

### **4. Beteiligte**

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

a) der Träger des Unternehmens;

- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## **5. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Während der Bearbeitung des Wege- und Gewässerplanes in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Kommune, der Stadt Erfurt, wurde festgestellt, dass zur zweckmäßigen Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes der Ausbau des vorhandenen Weges zwischen Urbich und Linderbach, entlang des Urbaches, erforderlich ist. Dieser Weg liegt außerhalb des Verfahrensgebietes.

Da die Planung und Umsetzung des Wegeausbaues im Rahmen und mit Mitteln der Flurbereinigung erfolgen soll, ist die Zuziehung der dem Weg unterliegenden Flurstücke und einiger angrenzenden Flurstücke zum angeordneten Verfahrensgebiet erforderlich. Die Stadt Erfurt hat mit Schreiben vom 27.11.2000 die Erweiterung des Verfahrensgebietes beantragt.

Durch die hinzugezogenen Flurstücke wird das Verfahrensgebiet um ca. 7 ha größer. Im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes von ca. 135 ha ist die Flächenänderung als geringfügig zu betrachten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Urbich wurde gemäß § 25 FlurbG zu der Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind somit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

gez.  
Hepping  
Amtsleiter

(DS)

## **Änderungsbeschluss Nr. 2**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Urbich**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 08.01.1999, Az.: 07. 1-3-0201, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 15.10.2001 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Urbich erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Linderbach  
Flur 3, Flurstücke Nr. 109/1, 109/3, 109/4

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 142 ha.

### **2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Bauverwaltung der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### **Gründe:**

Die unter 1.1.1 genannten Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,  
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.  
Hepping  
Amtsleiter

(DS)